

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom 14. November 2001

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 22^{quater} Abs. 2

² Personen, die der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen höchstens bis zum 20. Altersjahr, sofern mindestens ein Elternteil freiwillig oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 AHVG² oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist.

Art. 82

Für die Auszahlung der Renten und der Hilflosenentschädigungen gelten die Artikel 71, 71^{bis}, 71^{ter}, 72, 73 und 75 AHVV³ sinngemäss.

II

¹ Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 22^{quater} Absatz 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Artikel 22^{quater} Absatz 2 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

14. November 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 831.201

² SR 831.10

³ SR 831.101

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.